



Version 1

49. Vollversammlung der Evangelischen Jugend in Hessen und Nassau e. V. am 06.-08. November 2026

Antrag Nr. 2

Antragssteller*in: Micha Kreuzer

Antrag: Änderung der Wahlordnung der Vollversammlung der EJHN e.V.

Die Vollversammlung der EJHN möge die folgende Änderung der Wahlordnung der Vollversammlung der EJHN e.V. beschließen:

§ 1 Wahlausschuss

(1) Zur Durchführung von Wahlen schlägt der Vorstand einen Wahlausschuss vor. Er besteht aus **mindestens 3 und maximal 5** Personen, die von der Vollversammlung gewählt werden.

(2) Der Wahlausschuss leitet die Wahl aller zur Wahl stehenden Ämter.

(3) Die Mitglieder des Wahlausschusses können in kein zur Wahl stehendes Amt gewählt werden.

Begründung:

Der Wahlausschuss darf bisher nur aus 3 Personen bestehen, wird aber regelmäßig erweitert, um einen schnelleren Ablauf der Wahlen möglich zu machen. Dafür ist jedes Mal ein Antrag auf Erweiterung des Wahlausschusses nötig. Mit der Regelung „mindestens 3 und maximal 5 Personen“ ist bei einzelnen Nachwahlen ein Wahlausschuss mit 3 Personen möglich, bei größeren Wahlen, wie der Neuwahl des Vorstands, mit 4 oder 5 Personen möglich, ohne zusätzlichen Antrag auf Erweiterung des Wahlausschusses.

Eine flexible Größe des Wahlausschusses ist nicht unüblich: In der Geschäftsordnung der Kirchensynode der EKHN ist die Größe des Wahlausschusses auf 3 bis 9 Personen festgelegt.

42 **Begründung in einfacher Sprache:**

43
44 Der Wahlausschuss besteht bisher aus 3 Personen. Bei größeren Wahlen wird er regelmäßig
45 erweitert, so dass mehr Personen im Wahlausschuss sein dürfen. Dafür muss jedes Mal ein
46 zusätzlicher Antrag gestellt werden.

47
48 Mit der neuen Regelung „mindestens 3 und maximal 5 Personen“ soll das einfacher werden. Bei
49 kleineren Wahlen oder einzelnen Nachwahlen kann der Wahlausschuss aus 3 Personen
50 bestehen. Bei größeren Wahlen, zum Beispiel bei der Neuwahl des Vorstands, kann er direkt mit
51 4 oder 5 Personen besetzt werden. Dafür muss dann kein zusätzlicher Antrag mehr gestellt
52 werden.

53
54 Auch in anderen Gremien kann der Wahlausschuss unterschiedlich groß sein, zum Beispiel in der
55 Kirchensynode der EKHN. Dort kann der Wahlausschuss aus 3 bis 9 Personen bestehen.